

PRÄVENTIONSKONZEPT

DES DEUTSCHEN-VOLLEYBALL-VERBANDES
GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT BEI SCHUTZBEFOHLENIEN

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|------------------------------------|
| INHALT | FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT. |
| 1. EINLEITUNG..... | 3 |
| 2. WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT | 3 |
| 3. TÄTEREIGENSCHAFTEN..... | 4 |
| 4. BESCHWERDEMANAGEMENT..... | 5 |
| 4.1 Organigramm | 6 |
| 5. INTERVENTIONSLEITFADEN | 6 |
| 5.1 Protokoll..... | 7 |
| 5.2 Maßnahmen | 8 |
| 5.3 Bewertungsleitfaden..... | 9 |
| 6. HANDLUNGSLEITFADEN..... | 9 |
| 6.1 Grundlegende Werte | 9 |
| 6.2 Risikoanalyse | 10 |
| 6.3 Verhaltensregeln..... | 14 |
| 6.3.1 Selbstreflexion | 15 |
| 6.3.2 Regelmäßige Evaluation..... | 15 |
| 6.4 Verfahren zur Prüfung von Mitarbeitenden | 15 |

1. EINLEITUNG

Bei allen Präventionsbemühungen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Mit dem entsprechenden Passus in der Satzung positioniert sich der DVV gegen jegliche Form von Gewalt und Missbrauch. Das Thema sexualisierte Gewalt soll offen diskutiert werden, um allen Sportler:innen die Angst und Scham zu nehmen, sie in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken und sich gegenüber potenziellen Täter:innen zu behaupten.

Sportliche Aktivität und das tägliche Training leisten einen wertvollen Beitrag für die körperliche und persönliche Entwicklung. Der Umgang mit Sieg und Niederlagen unterstützt die Athlet:innen den Aufbau eines gesunden Selbstbewusstseins sowie soziale Kompetenzen wie Fairness und Teamfähigkeit.

Unbeschwertes Lernen im Sport bedarf klarer Regeln im Bereich des sozialen Miteinanders, aber auch im Hinblick auf das Verhältnis von Nähe und Distanz. Das Bedürfnis nach Anerkennung macht die meist minderjährigen Athlet:innen empfänglich für grenzüberschreitendes Verhalten und die Ausnutzung des „Machtverhältnisses“ von Seiten der Trainer:innen.

Gleichzeitig soll der Umgang mit dem Thema die meisten Minderjährigen auch für sexualisierte Gewalt außerhalb des Vereins-/Verbandslebens sensibilisieren. Nicht selten kommt es zu Fällen in der Familie, mittels digitaler Medien oder auch unter Gleichaltrigen. Selbstbestimmt Athlet:innen können als Multiplikator wirken.

2. WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?

Sexualisierte Gewalt hat viele Erscheinungsformen. Sie beinhaltet nicht nur den sexuellen Akt der unfreiwilligen Penetration, sondern beginnt bei verbalen, medialen und psychischen Übergriffen in die Intimsphäre der Schutzbefohlenen.

Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten im Sport ist schwierig. Körperlicher Kontakt gehört im Sport dazu. Wer z.B. nach einer Niederlage die enttäuschten Athlet:innen in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler:innen ohne Anlass und ständig umarmt oder streichelt, überschreitet eine Grenze.

Eine sexuell eingefärbte Sprache kann ebenfalls ein Vorbote von sexualisierter Gewalt sein. Es kommt auf den Einzelfall und die jeweilige Situation an.

Die verschiedenen Formen sexueller Gewalt können in drei Kategorien unterteilt werden:

Grenzverletzungen ohne Körperkontakt:

Beispiele:

- Die Anwesenheit von Trainer:innen/ Betreuer:innen/ Eltern beim Umziehen oder Duschen
- Das Erstellen von Fotos/Videos beim Umziehen oder Duschen durch Trainer:innen/ Betreuer:innen oder andere Athlet:innen

- Die Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidemöglichkeiten umzuziehen
- Sexistische Sprüche oder Witze in Gegenwart der Athlet:innen
- Das Ausfragen über Sexualgewohnheiten, auch mittels sozialer Netzwerke oder Kurznachrichtendienste

Grenzverletzungen mit Körperkontakt:

Beispiele:

- Anlasslose Umarmungen der Athlet:innen gegen deren Willen, auch schon beim ersten Mal
- Anlassloses Streicheln
- Anlasslose „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen der Unterwäsche

Sexualisierte Gewalt und strafbares Verhalten:

Beispiele:

- Eine sexuelle Beziehung zu Athlet:innen unter 18 Jahren - unabhängig von deren Einwilligung
- Berührungen im Genitalbereich der Athlet:innen
- Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern eines Kindes oder Jugendlichen zum Beispiel aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleide
- Vergewaltigung

Alle minderjährigen Athlet:innen müssen über ihre Rechte aufgeklärt und für grenzüberschreitenden Verhalten sensibilisiert werden, damit ein Fehlverhalten erkannt werden kann. Bei der Festlegung von Regeln im Trainingsalltag muss den Schutzbefohlenen die aktive Beteiligung gewährt werden. Die Meinung der Athlet:innen ist wichtig, da es um die persönliche Entwicklung geht.

3. TÄTEREIGENSCHAFTEN

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Täter:innen häufig planvoll vorgehen. Sie sind gut integriert und zeigen große Einsatzbereitschaft. Sie erarbeiten sich durch ihre Funktionen ein gewisses Vertrauen und werden oft als sozial kompetent beschrieben. Sie sind einfühlsam und gehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der Athlet:innen ein. Das erschwert das Erkennen von grenzüberschreitendem Verhalten sowohl für die Schutzbefohlenen als auch für deren Umfeld.

Die Täter:innen streben nach einem Zustand der von den Betroffenen bereits als Eingriff in die Intimsphäre wahrgenommen wird. Sie sehen dies als Normalzustand und nicht als übergriffiges/grenzüberschreitendes Verhalten an und argumentieren es auch in der Form.

4. BESCHWERDEMANAGEMENT

Bei Verdachtsfällen kann über: praevention@volleyball-verband.de direkt Kontakt aufgenommen werden. Die beauftragte Person ist federführende für die Bearbeitung eines Verdachtsfalls zuständig. Betroffenen, die sich direkt an den Verband wenden, werden an die zuständige Person weitergeleitet. Das Einverständnis der betroffenen Person vorausgesetzt.

Neben der E-Mailadresse wird eine Telefonnummer eingerichtet, sodass zum einen die Niedrigschwelligkeit und zum anderen Optionsvielfalt gewährleistet werden kann.

Auf Wunsch der betroffenen Person wird der Verband (Vorstand) über den Verdacht informiert. Eine anonymisierte Option wird, je nach Schwere des Verdachtes, gegeben sein.

Die Ansprechpartner:innen müssen rechtlich keine Schweigepflicht einhalten. Je nach eingeschätzter Härte sollten Fachberatungsstellen eingebunden werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

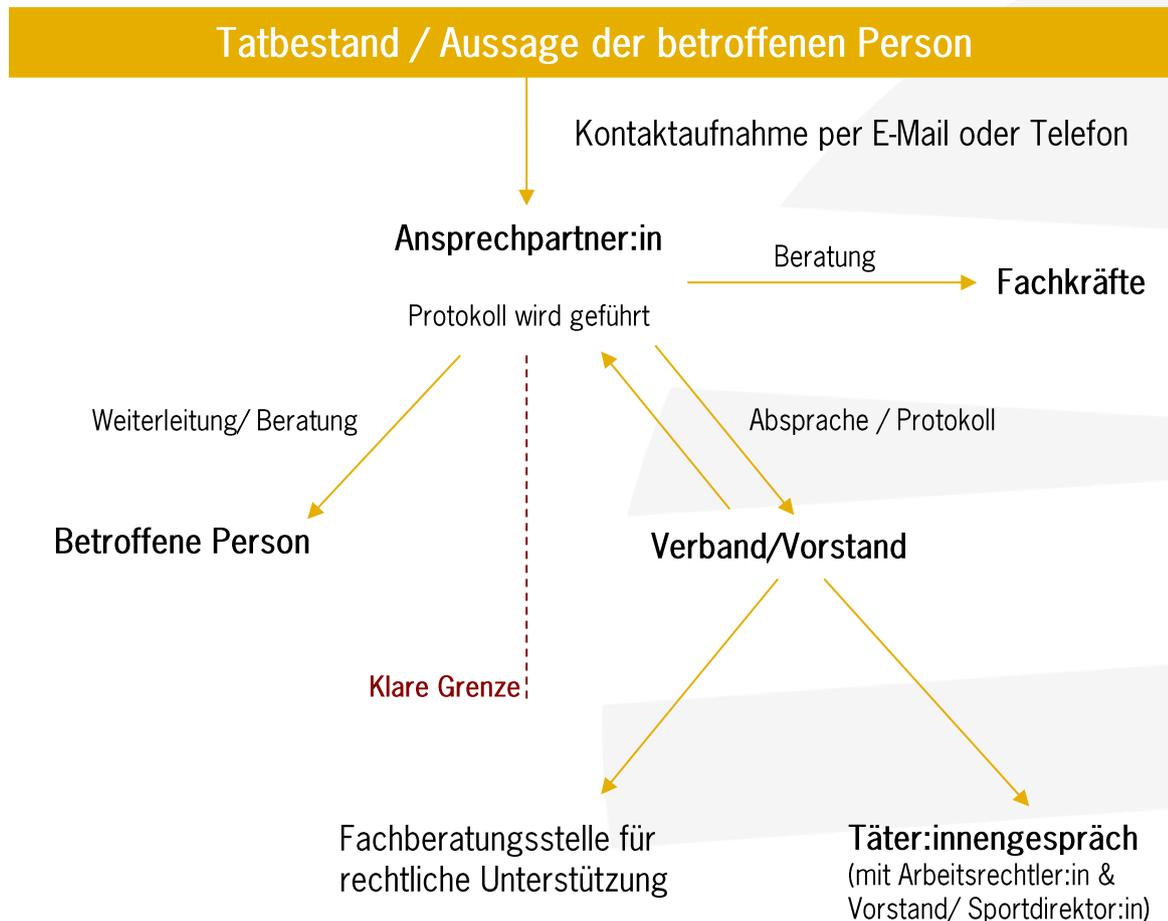
Der betroffenen Person werden die weiteren Optionen fürs Vorgehen aufgezeigt und es wird erläutert wie wichtig ein direktes Eingreifen, bzw. dass Hinzuziehen professionelle Fachkräfte sein kann.

Es gibt eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten bei Verdachtsfällen.

- Die Ansprechpartner:innen sind Bindeglied zwischen der betroffenen Personen und Verband bzw. der Fachberatungsstelle, aber **nicht** für die Täter:innenarbeit zuständig.
- Der Verband spricht mit dem:r Täter:in

Bei jeder Verdachtsmeldung steht der Schutz der Betroffenen, aber auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte **aller Beteiligten** im Vordergrund.

4.1 Organigramm



5. INTERVENTIONSLEITFADEN

Ein Interventionsleitfaden beschreibt die Handlungsmöglichkeiten im Falle eines geäußerten Verdachts. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder gemeldete Verdachtsfall auch ein Missbrauchsfall ist.

Allerdings ist bereits das grenzverletzende Verhalten wie zum Beispiel

- das ständige anlasslose Umarmen von Kindern durch Trainer:innen bzw. Betreuer:innen oder
 - privates, grenzüberschreitende Chatten mit einem Kind,
- häufig die Anbahnung zu einem Missbrauchsversuch und erfordert daher ein Einschreiten.

Falls nicht klar ist, um welche Form von Verdacht es sich handelt, ist zu beachten, dass bis zur rechtskräftigen Verurteilung für den Verdächtigen/die Verdächtige eine rechtsstaatliche Unschuldsvermutung gilt.

Die Persönlichkeitsrechte müssen auf beiden Seiten gewahrt werden. Diskretion und Ruhe sind

zu bewahren, um einer sorgfältige Prüfung des Vorwurfs nachzugehen.

Der/Die Präventionsbeauftragte sucht das Gespräch mit der/dem Betroffenen. Im Dialog mit jener Person werden die Erwartungen an den Verband/Verein abgefragt. Der Sachverhalt wird nicht aufgeklärt und es werden keine konkreten Fragen hinsichtlich dessen gestellt.

Die betroffene Person soll sich frei ausdrücken können und sicher fühlen. Zu klären ist, ob die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden gewünscht ist und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Erziehungsberechtigte müssen nicht hinzugezogen werden (durch sachverständige Stellen beraten lassen). Bei konkreter Kindeswohlgefährdung ist einzugreifen.

Besonders beachtenswert ist, dass die betroffene Person sich nicht weggeschickt fühlt, sondern begleitet, unterstützt und verstanden. Kontakt kann zeitgleich mit Fachberatungsstellen und der beauftragten Person gehalten werden. Der/Die Präventionsbeauftragte agiert als Bindeglied zwischen den Akteur:innen. Alle Maßnahmen werden eng mit der betroffenen Person abgestimmt.

Während eines Gespräches sollte Protokoll geführt und dieses Dokumente sicher und unzugänglich für Außenstehende aufbewahrt werden.

5.1 Protokoll

Im Folgenden werden mögliche Fragen für eine erste Kontaktaufnahme aufgeführt. Ein Protokoll ist bei Gesprächen zu führen, um die genaue Sachlage erfassen und dokumentieren zu können.

- Darf ein Protokoll geführt werden?
- Wann wurde der Kontakt aufgenommen? Wie lange telefoniert/gesprochen?
- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täterin/ Täter verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben? Was möchte die Person in dieser Situation?
- Vermittlung zu weiteren Beratungsstellen

Zitate der betroffenen Person werden als solche gekennzeichnet. Es dürfen keine eigenen Interpretationen in die Verschriftlichung einfließen.

Gesprächsprotokoll führen:

Die Entlastung der kontaktaufnehmenden Person steht im Vordergrund. Die Situation muss erst genommen werden!

Es wird nachgefragt, wie die betroffene Person vorgehen möchte (Weiterleitung an Fachberatungsstellen/ Transparenz bewahren/ Verband aktivieren/ Situation abwarten...).

Das Gespräch mit Betroffenen

Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen wird vor allen Dingen zugehört und die subjektiv wahrgenommene Situation, nicht wertend, zur Kenntnis genommen. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung des/der Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Der Wille der betroffenen Person sollte zu jedem Zeitpunkt berücksichtigt werden. Mit einer Fachberatungsstelle wird die Gefährdungslage eingeschätzt. Mit der betroffenen Person wird der weitere Verlauf transparent gehalten und abgestimmt. Falls die Notwendigkeit besteht, sind die Strafverfolgungsbehörden über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren.

Möchte die mutmaßlich betroffene Person keine Strafverfolgung, so kann jene von einer sachverständigen und in der Materie erfahrenen Fachkraft alters- und situationsgerecht über den Ablauf eines Strafverfahrens aufgeklärt werden. Ziel der Klärung ist es zu prüfen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht bzw. inwiefern und welche weiteren Interventionsschritte notwendig sind.

Die präventionsbeauftragte Person handelt im Sinne der betroffenen Person und ist Bindeglied zwischen Fachberatungsstelle bzw. Verband. Täter:innenarbeit wird von dieser nicht geleistet.

Des Gespräch mit dem/der Täter:in

Das Gespräch mit dem:r Täter:in wird mit einer Person mit hauptamtlicher Verantwortung (Vorstandsvorsitzende/Vorstand/Sportdirektor:in) und einem:r Arbeitsrechtler:in geführt. Während des Gesprächs wird ein Protokoll geführt, welches anschließend in die Personalakte eingeordnet wird.

Bei einem begründeten Anfangsverdacht sollte der/die Beschuldigte bis zu der Beendigung des Strafverfahrens von der Tätigkeit freigestellt werden.

Sollte der Verdacht bestehen bleibt, erhält der:die Arbeitsrechtler:in ggf. der:die Strafrechtler:in (je nach Verhalten der betroffenen Person hinsichtlich Strafanzeige) das Mandat.

5.2 Maßnahmen

- 1) Maßnahmen bei leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten
 - a) Persönliches, behrendes Gespräch mit Täter*innen durch die Mitarbeitenden der Vertrauensstelle
 - b) Moderation eines Gespräches zwischen den Beteiligten
 - c) Vermittlung einer Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz"
- 2) Maßnahmen bei einem ernsthaften Konflikt
 - a) Freistellung

Bei einem Verdachtsfall müssen Trainer:innen bzw. Betreuer:innen bis zur

abschließenden Klärung des Sachverhaltes freigestellt werden. Damit werden im Verdachtsfall die Rechte aller Betroffenen geschützt.

Eine anlassbezogene Freistellung ist durch direkten Vorgesetzten auszusprechen und gilt unmittelbar. Die Aufhebung der Freistellung erfolgt ebenfalls durch die zuständige Person.

b) Einschalten externer Stellen

Nach Kenntnisnahme ist unverzüglich eine spezialisierte Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Fachberatungsstellen, Jugendamt) bzw. unmittelbar die Polizei hinzuzuziehen. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

- c) Lizenzentzug in Absprache mit den entsprechenden Landesverbänden ist zu prüfen
d) Beendigung der Zusammenarbeit

5.3 Bewertungshilfe

Ein Sachverhalt mit leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer:innen vermehrt sexualisierte Sprache einsetzen
- Einzeltrainings ohne weitere Aufsichtsperson durchgeführt werden
- Trainer:innen anlasslose Vergünstigungen gewähren
- Trainer:innen oder Betreue:innen Privatgeschenke an Spieler:innen verteilen

Ein ernsthafter Konflikt liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer:innen Straftaten zum Nachteil von anvertrauten Spieler:innen begehen.
- Trainer:innen oder Betreuer:innen zusammen mit Kindern & Jugendlichen nach dem Training nackt duschen.
- Trainer:innen, Betreuer:innen oder Spieler:innen Bild- und/oder Tonaufzeichnungen aus der Umkleide und/oder Duschräumlichkeiten anfertigen und/oder verbreiten.
- Trainer:innen oder Betreuer:innen fortgesetzt körperliche Berührungen außerhalb des pädagogisch erforderlichen Maßes vornimmt, selbst wenn dies von den Spieler:innen nicht deutlich abgelehnt wird.

6. HANDLUNGSLEITFADEN

Der Handlungsleitfaden dient als Grundlage für die Arbeit zwischen erwachsenen Funktionstragenden und heranwachsenden Sportler:innen.

6.1 Grundlegende Werte

- Leitbild: Durch engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Gestaltung des sportlichen Angebots und des Trainingsalltags wird die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützt. Das Selbstbewusstsein sowie Achtung und Respekt sollen untereinander vermittelt werden.

- Kinder und Jugendliche sind Schutzbefohlene von den Funktionstragenden, was bedeutet, dass das Wohlbefinden und die persönliche körperliche und psychische Unversehrtheit jener im Fokus steht. Sport soll zu der körperlichen und seelischen Stärkung von Kindern und Jugendlichen beitragen und nicht das Gegenteil bezwecken.
- Der Beziehungs- und der damit verbundene Vertrauensaufbau sind enorm wichtig. Zu beachten ist jedoch das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz. Ein:e Trainer:in ist nicht mit einem Elternteil oder einem:er Freund:in gleichzusetzen, sodass eine professionelle Distanz, auf sowohl emotionaler als auch körperlichen Ebene gewahrt werden kann.
- Der Trainer:in nimmt eine Vorbildfunktion ein. Aufgrund des Kompetenz- und Altersgefälles kann es zu ungünstigen Machtverhältnissen kommen, bei denen Kinder und Jugendliche meist die Unterlegenen sind.
- Die Interaktion auf Augenhöhe, gegenseitiger Respekt und gewährte Akzeptanz sind Faktoren, die diesen Machtasymmetrien entgegenwirken können.
- Die vorurteilslose Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen Ländern, Völkern, ethnischen Gruppen und Religionen ist zu fördern, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Toleranz und gegenseitigem Verständnis geleistet wird. Dies gilt sowohl zwischen Funktionstragende und Sportler:in, als auch innerhalb der Gruppe von Funktionstragenden und Sportler:innen.
- Verhaltensweisen, Wortlaute, und Gestiken, die persönlich als selbstverständlich, also normal angesehen werden, können missverständlich aufgenommen werden. Jeder Mensch hat eine andere Sozialisation. Dessen muss sich bewusst gemacht werden, was mit einer stetigen Reflexion des eigenen Handelns einhergeht.
- Die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Geschlechter und die Akzeptanz diverser sexueller Identitäten sollten durch den/die Trainer:in vorgelebt werden. Betroffene von sexualisierter Gewalt können sowohl weiblich als auch männlich gelesene Menschen sein.

6.2 Risikoanalyse

| Risiken | Mögliche Maßnahmen | Verantwortung |
|---|---|---------------|
| Personalauswahl/ Personalentwicklung | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeiter-/Übungsleiterfluktuation ▪ Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergreifige Mitarbeiter*innen, da diese bisher nicht bekannt sind ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten ▪ Rechtsunsicherheit | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorlage erweitertes Führungszeugnis ✓ Verpflichtung auf den Ehrenkodex sowie die Verhaltensregeln ✓ Maßnahmen zur Bindung des Personals ✓ Benennung fester Ansprechpartner*innen ✓ Themenbezogene Aushänge ✓ Informations- und Fortbildungsangebote ✓ Qualifizierung & Beratung v. Mitarbeitenden | Vorstand |

| Verbandsumfang/ Verbandsorganisation | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten, dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen & Rollen sowie geringer Schutz der Betroffenen ▪ Fehlendes oder schlechtes Konzept ▪ Ungenügende Interventionsmöglichkeiten ▪ Sexualisierte und allgemeine Gewalt als Tabuthemen ▪ Fehlende Beratungsmöglichkeiten oder Anlaufstellen ▪ Fehlende fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen) | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Implementierung eines Präventionskonzeptes (inkl. Aspekten der Prävention & Intervention) ✓ Bekannte Ansprechpartner:innen ✓ Klare und verbindliche Verhaltensregeln sowie verpflichtender Verhaltenscodex ✓ Feste Handlungsabläufe und Notfall- bzw. Krisenpläne ✓ Kooperation mit Facheinrichtungen bei der Prävention z. B. Fortbildung durch diese oder enge Zusammenarbeit im Krisenfall | <p>Vorstand</p> |
| Persönliches Umfeld | | |
| <p>Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein => möglicherweise ungewollte Verletzung der Intimsphäre von Kindern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende bekannte Interventionsmöglichkeiten ▪ Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: z.B. Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Information mit anlassbezogenen Themen in der Vereinsöffentlichkeit und auf Mitgliederversammlungen ✓ Einbindung von Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten bei Vereinsaktivitäten, z.B. Ferien-Camps | <p>Vorstand Funktionäre/ Trainer:innen</p> |
| <p>Spieler:innen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein ▪ Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für die Thematisierung und/oder die Ansprache ▪ Fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen ▪ Geringes Selbstvertrauen ▪ Keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben ▪ Körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen ▪ Anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen) ▪ Dissoziale Verhaltensmuster | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Leicht zugängliche Information über Hilfe- und Beratungsangebote bereitstellen ✓ Keine Toleranz beim Aufkommen von dissozialen Verhaltensmustern im Trainings- oder Wettkampfbetrieb ✓ Einsatz von Trainer:innen und Betreuer:innen mit interkultureller Kompetenz ✓ Schaffung positiver Trainingsatmosphäre | <p>Trainer:innen</p> |

| Kommunikation/soziales Miteinander | | |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz ▪ Psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen ▪ Grenzverletzungen bei Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung ▪ Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit, sexualisierte Sprache oder Annäherungsversuche) ▪ Gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer:innen, Funktionären und Spieler:innen in sozialen Medien ▪ Aggressiver Umgang untereinander ▪ Psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen ▪ Sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, etc.) ▪ Verschiedene Formen des Mobbings (z. B. Cybermobbing, happy slapping) oder direkte Gewalthandlungen | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Klare, verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen ✓ Interne und externe Fortbildungen ✓ Bekanntmachung von Ansprechpartnern ✓ Etablierung einer Kultur des Hinsehens und Vermeidung von Tabuisierung ✓ Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung ✓ Präventionskonzept und Verhaltenscodex des Verbands kommunizieren ✓ Keine Toleranz bei aufkommendem Mobbing oder erkennbarer Gewalthandlung | <p>Funktionäre Trainer:innen/ Spieler:innen</p> |
| Smartphones/ Internet | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Smartphone z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität ▪ Entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (z. B. Cybermobbing) ▪ Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Smartphone/Tablet ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer:innen, Funktionären und Spieler:innen in sozialen Medien | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Thematisierung an geeigneter Stelle im Training ✓ Verhaltensregeln bzw. verpflichtender Verhaltenscodex für den Umgang zwischen Trainer:innen, Betreuer:innen und Spieler:innen (auch untereinander) in sozialen Medien und mittels Messengern | <p>Trainer:innen/ Spieler:innen</p> |

| Räumlichkeiten, Sporthalle, Umkleide- & Übernachtungssituation, Mitnahme im Auto | | |
|--|--|---------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unklare Trennung bei Umkleide-möglichkeiten, Waschräumen, WC und Schlafmöglichkeiten (z. B. Trainingslager, Wettkämpfe) ▪ Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.) oder fehlendem Problembewusstsein bei Eltern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Betreten des Sportgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte ▪ Dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche ▪ Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auf dem Hin- und Heimweg zu und von den Trainings- bzw. Wettkampfstätten | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Schutz der Intimsphäre durch Einhaltung der hergebrachten Verhaltensgrundsätze ✓ Ggf. zusätzliche Regeln zu Wahrung der Intimsphäre ✓ Regelung zur Beaufsichtigung v. Räumlichkeiten ✓ Regelungen für das Betreten des Sportgeländes durch Eltern und Besucher:innen ✓ Mitfahrten im Auto zu Wettkämpfen o. ä. finden nur mit mind. einem zusätzlichen (Dritten) statt (4-Augen-Prinzip) | <p>Funktionäre/ Trainer:innen</p> |
| Besondere Situationen | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1-zu-1-Situationen, Einzeltrainings | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Prinzipiell sind 1:1 Situationen zu vermeiden, sollte dies nicht möglich sein z. B. bei der Durchführung von Einzeltrainings, ist sicherzustellen, dass jederzeit Kontrolle- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sind (Prinzip der offenen Tür) | <p>Trainer:innen</p> |
| Kompetenz-/ Macht-/ Geschlechterverteilung sowie Altersgefälle und extreme Leistungsorientierung: | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungünstige Machtverhältnisse durch Alters- und Kompetenzgefälle bei denen Kinder und Jugendliche die Unterlegenen sind und ein Fehlverhalten der Überlegenen, insbesondere von Trainer:innen und Betreuer:innen begünstigen ▪ Die Unterlegenen befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt. ▪ Ausrichtung des Alltags ausschließlich auf die Leistungserbringung und Unterordnung aller anderen Belange unter das Ziel des bedingungslosen Erfolges. Dadurch kann es Sportler*innen erschwert sein, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen. ▪ Einseitige Entwicklung einer Führungskultur durch Besetzung von Führungspositionen in der allgemeinen Vereinspolitik und besonders im Trainingsbetrieb ausschließlich durch Männer. | <ul style="list-style-type: none"> ✓ Routinemäßige Trainer:innenwechsel, z. B. beim Wechseln der Altersklassen ✓ Aufklärung und Sensibilisierung bei Spieler:innen und Trainer:innen ✓ Supervision für Trainer:innen ✓ Gezieltes Ansprechen und Einsetzen von fachlich geeigneten Frauen in der Vereinspolitik sowie im Trainingsbetrieb ✓ Aktive Einbindung von Frauen in Camp-Aktivitäten | <p>Funktionäre/ Trainer:innen</p> |

6.3 Verhaltensregeln

Mit den Verhaltensregeln werden für den Volleyball spezifische Vorgaben formuliert, die für alle betroffenen Personengruppen verbindlich einzuhalten sind.

- **1 zu 1 Situationen:** Mit einem/einer Sportler:in alleine in einem Raum zu sein, ist zu vermeiden. Kontrollmöglichkeiten sollten gegeben sein. Bei nicht vermeidbaren Einzeltrainings sollte die Halle, bzw. der Trainingsort immer offen zugänglich sein. Bei dem Prinzip der offenen Tür sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu halten.
- **Geschenke/Zuwendungen:** Es werden keine persönlichen Geschenke an Kinder und Jugendliche vergeben. Falls es Vergünstigungen wegen besonderem Erfolg geben soll, muss es mit einem weiteren Trainer/ einer weiteren Trainerin abgesprochen sein.
- **Privates und dienstliches trennen:** Sportler:innen werden nicht mit in den Privatbereich des/der Trainer:in genommen. Darunter fallen beispielsweise Haus, Wohnung und Garten, außer es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung für Eltern, Sportler:innen und weitere Teilnehmende.
- **Duschen/Umziehen/Übernachten:** Das gemeinsame Duschen/Umziehen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen ist verboten. Es wird nicht zeitgleich geduscht und nicht im selben Raum übernachtet. Auch das Entkleiden/Umkleiden in direkter Gegenwart von Trainer:innen (und umgekehrt) ist zu unterlassen.
- **Körperkontakt:** Vor körperlichen Kontakt (Hilfestellungen, Umarmungen beim Trösten...) ist das Einverständnis der Schutzbefohlenen einzuholen. Das Aufstellen von gemeinsamen Regeln kann dabei helfen. Die Kinder und Jugendlichen sollten mit in den Prozess involviert werden. Eine offene Kommunikation ist grundlegend für die Präventionsarbeit.
- **Sprache/Ausdrucksweise:** Die Beachtung der Wortwahl ist essentiell. Bemerkungen über die Figuren von Sportler:innen können subjektiv anders wahrgenommen werden, als sie womöglich gemeint waren. Das Unterlassen jener Bemerkungen stellt eine Handlungssicherheit dar. Vor allem in der Jugend bestehen Selbstzweifel und der Körper stellt sich um, sodass besonders sensibel agiert werden sollte. Selbstverständlich muss auch der Respekt von Schutzbefohlenen zu Funktionstragenden eingehalten werden.
- **Sexismus:** Sexualisierte Äußerungen und Witze, auch wenn diese tatsächlich als spaßige Anmerkung verwendet werden, kriegen keinen Raum im Trainingssetting.
- **Kompetenz-, Macht-, Alters- und Geschlechtsverteilung:** Das Ausnutzen von Machtasymmetrien ist zu unterlassen. Kinder und Jugendliche sind Schutzbefohlene und deren Persönlichkeitsentwicklung mit dem sportspezifischen Kompetenzerwerb stehen im Mittelpunkt. Eine gemeinsame Ausarbeitung von Umgangsregeln und Werten mit den Sportler:innen ist empfehlenswert. Auch die Leistungsorientierung und das dadurch entstehende Machtverhältnis muss in diesem Bereich berücksichtigt werden

- **Kleidung:** Sportler:innen sollten möglichst durch gleichgeschlechtliche Funktionsträger auf das Tragen von unangemessener Kleidung hingewiesen werden.
- **Privatsphäre:** Die Privatsphäre der Athlet:innen ist unbedingt zu wahren. Fotos von Einzelpersonen dürfen keinesfalls ohne deren Einverständnis gemacht werden

6.3.1 Selbstreflexion

Als funktionstragende Person müssen ebenso Grenzen absteckt werden. Was ist aber für den:die Funktionsträger:in eine Grenze (hinsichtlich Umarmungen, Nähe und Distanz Verhalten der Kinder und Jugendlichen)? Wobei fühlen sie sich unwohl? Die offene Kommunikation darüber ist ebenso von großer Wichtigkeit.

6.3.2 Regelmäßige Evaluation

Es werden regelmäßige Befragungen mit Hilfe eines anonymen Evaluationsfragebogen durchgeführt, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Der Evaluationsfragebogen wird mit der Einladung zur Maßnahme per Mail (mit der Bitte um Rücklauf) verschickt. Die Teilnahme ist freiwillig und anonymisiert. Der Rücklauf an den DWV kann bei der Maßnahme oder nachträglich erfolgen.

Die Auswertung aller ausgefüllten Fragebögen erfolgt zeitgleich von mehreren Maßnahmen beim DWV, sodass die Anonymität gewahrt bleibt. Auffälligkeiten werden den Expert:innen gemeldet.

6.4 Verfahren zur Prüfung von Mitarbeitenden

Betrachtung bei Neueinstellung von Mitarbeiter:innen: Warum wird gewechselt? Thematik ansprechen und Ehrenkodex explizit benennen!

Im Einstellungsgespräch werden Punkte des Ehrenkodex proaktiv abgefragt, indem die bewerbende Person die eigene Vorstellung von Kinderschutz darlegt. Fragestellungen, welchen Stellenwert das im Wertekanon des Betreffenden hat? Wie geht die bewerbende Person mit Kritik an ihrer Arbeit um? Wie geht die bewerbende Person damit um, wenn Kinder sich körperlich von ihr zurückziehen? Welchen Stellenwert hat der Kontakt mit den Eltern für die bewerbende Person, nimmt jene selber Kontakt auf oder wird nur auf Ansprache reagiert?

Die Unterzeichnung des Ehrenkodex wird von allen Mitarbeitenden als weiteres Zeichen der Enttabuisierung und Bearbeitung der Thematik gefordert.

Alle Angestellten des DWV sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Als Einstellungsvoraussetzung wird es vom Verband bei Beschäftigungsbeginn eingefordert. Eine Wiedervorlage wird durch das Personalverwaltungssystem (Personio) automatisiert nach einem Zeitraum von fünf Jahren eingefordert.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist ein Teil des Gesamtkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Es stellt jedoch allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und wird daher von weiteren Maßnahmen begleitet.

DEUTSCHER VOLLEYBALL-VERBAND E.V.

MITGLIED IN FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE VOLLEYBALL UND
IM DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND

Die Mitarbeitenden des Verbandes, ob haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden entsprechend im Themenfeld qualifiziert. Die benannten Anlaufstellen für Betroffene werden an die Teilnehmenden von diesen Verbandsmaßnahmen kommuniziert und anonymisierte Evaluationen zum Wohlbefinden der Teilnehmenden durchgeführt.